

Art der Versicherung	Selbständig (Einzelfirma oder KG)	Angestellte - Lohnbezüger
<p>AHV/IV/EO (1. Säule) → sichert das Existenzminimum</p> <p>EO (Erwerbsersatzordnung) dient zur Deckung der Mutterschaftsentschädigung und des Militärdienstes / Zivilschutzes und seit 2021 auch des Verdienstausfalls aufgrund eines Vaterschaftsurlaubs. Der Satz beträgt 0,5% des massgebenden Einkommens, das zu gleichen Teilen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezahlt wird.</p> <p>CIFA (Kanton Freiburg ohne Greyerz und Vivisbach), CIGA (Greyerz und Vivisbach): für einen geringen Beitrag bieten diese beiden Kassen ihren Mitgliedern zusätzliche Dienstleistungen an (Networking, Ausbildung).</p> <p>Ausgleichskasse des Kantons mit Sitz in Givisiez (www.ecasfr.ch) oder Berufskassen je nach Tätigkeitsbereich (z. Bsp. GastroSocial, usw.) - über 70 Kassen in der Schweiz. Die Anmeldung erfolgt im Kanton, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.</p> <p>Grundsätzlich vierteljährliche Akontozahlungen, dann Abrechnung (auf der Grundlage der Steuerveranlagung).</p> <p>Auf Verzugszinse achten → grosse Einkommensänderungen melden. Bei Bedarf Kontoauszug anfordern.</p> <p>Mindestbeitrag von 530 CHF/Jahr : Beitrag ab dem 1. Januar nach vollendetem 17. Lebensjahr (20 Jahre, wenn nicht erwerbstätig, z.Bsp. Studierende).</p> <p>AHV-Rente von 1'260 bis 2'520 CHF/Monat für Alleinstehende; für Ehepaare max. 3'780 CHF/Monat.</p>	<p>Obligatorisch, max. Satz von 10.0% (AHV 8.1% + IV 1.4% + EO 0.5%) für ein effektives Jahreseinkommen von 60'500 CHF und mehr, ohne Begrenzung nach oben.</p> <p>Min. Satz von 5.371% für ein effektives Jahreseinkommen von 10'100 CHF. Mindestbeitrag von 530 CHF/Jahr.</p> <p>Variabler Satz zwischen 5,371% und 10% für ein effektives Jahreseinkommen zwischen 10'100 CHF und 60'500 CHF.</p> <p>Vierteljährliche Akontozahlung + jährliche Abrechnung auf der Grundlage der Steuerveranlagung.</p> <p>Verwaltungsgebühren - maximal 5% der Beiträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgleichskasse: 2,5% - CIFA-CIGA: 1,8%. <p>Wenn das Jahreseinkommen 2'300 CHF nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Antrag der selbstständig erwerbstätigen Person erhoben.</p> <p>NB1°: Als selbstständig erwerbend gilt eine Person, welche in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handelt°; die in der Organisation der Arbeit frei ist (keine Unterordnung) und die wirtschaftlichen Risiken der Tätigkeit trägt°; die für mehrere Auftraggeber arbeitet (mindestens 3).</p> <p>NB2°: Von jedem Selbstständigen kann verlangt werden, dass er eine Bescheinigung vorlegt (um Schwarzarbeit zu verhindern).</p>	<p>Obligatorisch: 5,3% für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, d.h. insgesamt 10,6% (8,7% AHV + 1,4% IV + 0,5% EO) des Monatslohns, ohne Begrenzung nach oben.</p> <p>Beiträge werden vom Arbeitgeber bezahlt (vierteljährliche Akontozahlungen, dann jährliche Abrechnung) und der Arbeitnehmeranteil wird vom Monatslohn abgezogen.</p> <p>Wenn das Einkommen 2'300 CHF nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf ausdrückliches Verlangen bezahlt (außer in den Bereichen Kultur und Kunst und für Hausangestellte).</p>

Art der Versicherung	Selbständig (Einzelfirma oder KG)	Angestellte - Lohnbezüger
<p>ALV (Arbeitslosenversicherung)</p>	<p>Kein Anspruch auf Arbeitslosenversicherung (und auch keine Beiträge)</p>	<p>Obligatorisch: 1.1% für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, d.h. insgesamt 2.2% bis zu einem Jahreslohn von 148'200 CHF/Jahr.</p> <p>NB: Der Solidaritätsbeitrag wurde am 1.1.2023 abgeschafft.</p>
<p>FZ oder (Familienzulagen) & Unterstützung "familienergänzende Betreuung". Freiburg: 53 anerkannte Kassen; Grundsätzlich vierteljährliche Akontozahlungen, einschließlich der über das Unternehmen an die Anspruchsberechtigten zu zahlenden FZ.</p> <p>Freiburg: Kinderzulage (unter 16 Jahren): 265 CHF für die ersten beiden Kinder, danach 285 CHF für jedes weitere Kind;</p> <p>Ausbildungszulage (wenn das Einkommen des Jugendlichen 28'200 CHF nicht übersteigt): 325 CHF für die ersten 2 Kinder über 16 bis 25 Jahre, danach 345 CHF für die folgenden Kinder.</p> <p>Geburts- und Adoptionszulage: 1'500 CHF</p>	<p>Selbstständige haben seit dem 1.01.2013 Anspruch darauf (Sondersituation für die Landwirtschaft) - also zahlen Selbstständige die Prämie (auch wenn man kein Kindergeld bezieht). Die Beitragszahlung erfolgt ab dem Zeitpunkt, an dem man AHV/IV/EO-Beiträge zahlt.</p> <p>Der Satz bezüglich der Familienzulagen variiert je nach Kasse: Ausgleichskasse: 2,56% des Lohnes begrenzt auf 148'200 CHF jährlich (2,48% ordentlich + 0,04% für den Berufsbildungsfonds (BBF) + 0,04% für den Tagesbetreuungsfonds (TBF);</p> <p>FER-CIGA: 2,45% des Lohnes, begrenzt auf 148'200 CHF jährlich (2,37% ordentlich + 0,04% für die Vereinigung des kantonalen Berufsbildungszentrums (VKBZ) + 0,04% für den Fonds für Tagesbetreuung (TBF).</p>	<p>Zu Lasten des Arbeitgebers - unterschiedlicher Satz je nach Kasse:</p> <p>Ausgleichskasse: 2,56% des Lohnes begrenzt auf 148'200 CHF jährlich (2,48% ordentlich + 0,04% für den Berufsbildungsfonds (BBF) + 0,04% für den Tagesbetreuungsfonds (TBF);</p> <p>FER-CIGA: 2,45% des Lohnes, begrenzt auf 148'200 CHF jährlich (2,37% ordentlich + 0,04% für die Vereinigung des kantonalen Berufsbildungszentrums (VKBZ) + 0,04% für den Fonds für Tagesbetreuung (TBF).</p> <p>Gewährung bei einem Jahreslohn von über 7'350 CHF (unabhängig davon, ob Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung).</p>
<p>Unfallversicherung (UVG) inkl. Taggeld (TG) "Unfall"</p> <p>Deckung bei Unfall (Berufs- oder Nichtberufsunfall und bei Berufskrankheit) max. versichertes Einkommen von 148'200 CHF/Jahr für obligatorisches UVG.</p> <p>→ Prämien zu Lasten des Arbeitgebers (NBU zu Lasten des Arbeitnehmers, ausser bei besonderer Vereinbarung).</p>	<p>Freiwillig (aber empfohlen → "Unfall" des KVG-Vertrags für medizinische Kosten und zur Festlegung der Höhe der Entschädigungen und der Wartezeit für die Taggelder) Private Versicherungsgesellschaften oder SUVA (obligatorisch für den sekundären Sektor = Industrie und Baugewerbe).</p> <p>Es ist zu beachten, dass für die der SUVA unterstellten Einzelunternehmen die SUVA über die Gewährung des Status der Selbstständigkeit entscheidet (während sie den Antrag auf Mitgliedschaft an die AHV-Kasse ihrer Wahl richtet).</p>	<p>Obligatorisch für Berufskrankheiten und -unfälle (unabhängig vom Beschäftigungsgrad) und für Nichtberufsunfälle, sobald der Arbeitnehmer mehr als 8 Std./Woche für denselben Arbeitgeber arbeitet.</p> <p>Variabler Prozentsatz je nach Tätigkeitsbereich.</p>

Art der Versicherung	Selbständig (Einzelfirma oder KG)	Angestellte - Lohnbezüger
Krankenversicherung (KVG)	Obligatorisch , Prämien werden zu 100% vom Einzelnen bezahlt.	Obligatorisch , Prämien werden zu 100% vom Einzelnen bezahlt.
Taggeld "Krankheit"	Freiwillig : falls nötig, die Höhe der Entschädigung und die Wartezeit festlegen) NB: Wenn Sie arbeitslos sind, haben Sie Anspruch auf 44 TG ; Einstellung der TG, bei mehr als 30 aufeinanderfolgenden Krankheitstage!	Freiwillig in den meisten Unternehmen besteht eine solche Versicherung (Prämien werden vom Arbeitnehmer und/oder Arbeitgeber bezahlt, je nach Vereinbarung). Dauer: Gemäß Vertrag.
Vorsorge 2. Säule (BVG) Altersvorsorge: Ziel ist es, dass die AHV- und BVG-Renten ca. 60% des letzten Lohns abdecken. Beitrag für den Risikoteil Tod und Invalidität ab dem 1. Januar nach dem vollendeten 17. Altersjahr, dann für die Altersrente am 1. Januar nach dem vollendeten 24. Altersjahr.	Möglich : z. Bsp. CIEPP - Caisse Inter-entreprises de Prévoyance professionnelle (www.ciepp.ch), andere Vorsorgeeinrichtungen und auch die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (https://web.aeis.ch/DE/home). Der Bezug von Freizügigkeitsguthaben zur Finanzierung des eigenen Unternehmens ist möglich (innerhalb von 12 Monaten nach der Anerkennung der Selbstständigkeit). Es ist zu beachten, dass der Bezug vollständig erfolgt (um einen teilweisen Bezug zu ermöglichen, sind zwei Freizügigkeitskonten erforderlich (eines, das man bezieht, und eines, das man behält) und dass der Bezug der vorherigen Zustimmung der Pensionskasse bedarf.	Ja , wenn der minimale Jahreslohn (Eintrittsschwelle) höher als 22'680 CHF ist. Der Koordinationsbetrag beträgt 26'460 CHF, was der max. AHV *7/8 entspricht. Maximale unterstelltes Einkommen: 90'720 CHF (obligatorischer Teil); der Arbeitgeber zahlt mindestens 50% der Beiträge. Die Beiträge erhöhen sich je nach Altersgruppe: – 25 - 34 Jahre: 7%; – 35 - 44 Jahre: 10%; – 45 - 54 Jahre: 15%; – 55 - 65 Jahre: 18%.
Vorsorge 3. Säule Private Vorsorge: Sparen (Risikoeinschluss auch möglich) und Steuerabzug. Tipp: Legen Sie mehrere Konten an, um die Steuerlast bei der Auszahlung zu verringern.	Freiwillig Das abzugsfähige Maximum - wenn man keiner Pensionskasse angehört - beträgt max. 20% des Einkommens, aber max. 35'280 CHF/Jahr.	Freiwillig Maximum : 7'056 CHF/Jahr.
Lebensversicherung (Todesfallrisiko)	Freiwillig	Via BVG + freiwillig
Gesamtarbeitsvertrag / Dachverbände / Berufs- und Branchenverbände	Nach Vereinbarungen	Nach Vereinbarungen

Art der Versicherung

Selbständig (Einzelfirma oder KG)

Angestellte - Lohnbezüger

Unternehmens-/Berufsversicherungen

Diese Schritte sind zeitaufwendig. Wenn nötig, mit einem Makler zusammenarbeiten.

Berufshaftpflicht

Sehr empfohlen oder sogar obligatorisch für bestimmte Branchen: Ärzte, Architekten usw.

Bewertung gemäß der Risikoanalyse des Unternehmens: Installationsrisiko (z.B. der Dachziegel, der vom Dach fällt), Betriebsrisiko (im Zusammenhang mit den direkten Tätigkeiten), Produktrisiko (Produktfehler) usw. Zu beachten ist, dass der bearbeitete Gegenstand nicht übernommen wird.

Rechtsschutz

Bei Gerichtsverfahren oder zur Verteidigung gegen ungerechtfertigte Ansprüche. Bewertung gemäss der Risikoexposition.

Sachversicherung

1) Immobilien: wenn Eigentümer und 2) Mobilien: für das Firmeneigentum (was sich innerhalb der Firma befindet).

Bewertung gemäss der Risikoexposition, wie z. Bsp. Elementarschäden, Feuer, Einbruch und Diebstahl, Glasbruch, Wasserschäden usw.

Versicherung für Maschinen und Computer

Allgemeine Versicherung für technische Anlagen. Bewertung gemäss der Risikoexposition.

Betriebsausfallversicherung

Deckt die finanziellen Folgen einer Betriebsunterbrechung ab (direkte Kosten und entgangene Gewinne). Nützlich für Unternehmen, die keine Möglichkeit haben, ihre Produktion zu verlagern. Bewertung gemäss der Risikoexposition.

Versicherungen "Fahrzeug"

Obligatorische Haftpflichtversicherung.

Kasko (Voll- oder Teilkasko) je nach Risikoexposition.

Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV)

Bei Produkten und Dienstleistungen im Falle von kommerziellen und politischen Risiken im Zielland (<http://www.serv-ch.com>)

Datum der letzten Aktualisierung: 19.12.2024